



SOCIONEWS



RECHT

SONNTAGSARBEIT IN MUSEEN ERLAUBT

Das Gesetz vom 28. Juni 2023¹ führt eine zusätzliche Ausnahme von dem für Museen² geltenden Verbot, an Sonntagen zu arbeiten, in das Arbeitsgesetzbuch ein. Das Gesetz tritt am 4. Juli 2023 in Kraft.

In der Praxis haben Museen an allen Sonntagen des Jahres regelmäßige Öffnungszeiten, um den Bedürfnissen ihres Publikums gerecht zu werden, das diese Orte überwiegend an Wochenenden aufsucht. Aus diesem Grund wurde Sonntagsarbeit in Museumseinrichtungen bisher zugelassen, indem man davon ausging, dass diese Einrichtungen unter

die Definition eines "öffentlichen Unterhaltungsunternehmens" fallen, das bereits von der Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit erfasst wird. Dennoch ist diese Lösung unzureichend, da sie rechtlich unsicher und zweideutig ist.

Die Regierung hielt es daher für notwendig, eine Rechtsgrundlage hinzuzufügen, die es "den Museen" ermöglicht, in den Genuss einer ausschließlichen Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit zu kommen, damit sie ausdrücklich an Sonntagen geöffnet bleiben können.

1. ANWENDUNGSBEREICH DER AUSNAHME VOM VERBOT DER SONNTAGSARBEIT

Ein Museum ist zu verstehen als "eine dauerhafte, gemeinnützige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft, die sich der Erforschung, Sammlung, Erhaltung, Interpretation und Ausstellung von materiellem und immateriellem Kulturerbe widmet. Es ist für die Öffentlichkeit offen, zugänglich und integrativ

und fördert Vielfalt und Nachhaltigkeit. Museen operieren und kommunizieren auf ethische und professionelle Weise und unter Einbeziehung verschiedener Gemeinschaften. Sie bieten ihrem Publikum vielfältige Erfahrungen der Bildung, Unterhaltung, Reflexion und des Wissensaustauschs".

1 Loi du 28 juin 2023 portant modification de l'article L. 231-6 du Code du travail, Mémorial A, N° 343 du 30 juin 2023.

2 Artikel L. 231-6 des Arbeitsgesetzbuches.



2. BESTIMMUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE IN MUSEEN

Museumsinstitutionen können somit ihre Beschäftigten an Sonntagen dauerhaft 8 Stunden arbeiten lassen.

Für Arbeitnehmer, die an Sonntagen arbeiten, gelten die im Arbeitsgesetzbuches³ festgelegten und im Folgenden erläuterten Lohn- und Ruhebedingungen.

Die an einem Sonntag geleisteten Arbeitsstunden können auf zwei Arten vergütet werden:

- Der Arbeitgeber zahlt dem Arbeitnehmer seinen normalen Stundenlohn zuzüglich 70% ;

oder

- Er gewährt dem Arbeitnehmer nur den Zuschlag von 70% und einen Ausgleichsurlaub unter der Woche.

Zuschläge für Sonntagsarbeit sind ohne jede Einschränkung steuerfrei.

Der Ausgleichsurlaub beträgt einen ganzen Tag, wenn die Sonntagsarbeit mehr als 4 Stunden gedauert hat, und einen halben Tag, wenn sie weniger als 4 Stunden gedauert hat.

Wenn die am Sonntag geleisteten Arbeitsstunden für den Arbeitnehmer gleichzeitig Überstunden darstellen, müssen sie auch als solche entschädigt werden.

Wenn der Sonntag ein Feiertag ist, hat der Arbeitnehmer zusätzlich Anspruch auf den Feiertagszuschlag.

³ Artikel L. 231-7 des Arbeitsgesetzbuches.